

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Interkulturalität in Religion und Gesellschaft, M.A.  
Hochschule: Vinzenz Pallotti University - kirchlich und staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft  
Standort: Vallendar  
Datum: 04.12.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

### **1. Entscheidung**

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **2. Auflagen**

[Keine Auflagen]

### **3. Begründung**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

#### **A - Vorläufige Bewertung**

**Auflage zur Außendarstellung des Berufszielversprechens (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1**

**HSchulQSAkkrV RP)**

Auf den Seiten 10-11 des Akkreditierungsberichts wird festgehalten, dass der Studiengang "Seelsorger:innen und Mitarbeiter:innen kirchlicher oder anderer religiöser Einrichtungen [befähigt], Menschen unterschiedlicher Kulturen und Religionen auf ihrem Lebensweg und insbesondere in entscheidenden Lebenssituationen (soziale Teilhabe, Migration, Sinn- und Krisensituationen) zu begleiten." Weiter werden Aufgabenfelder im Kontext von Gesellschaft und Kirche umschrieben, wobei das Gutachtergremium die umschriebene Öffnung des kirchlichen Arbeitsmarktes für Absolventinnen und Absolventen ohne ein theologisches Vollstudium begrüße und dabei festhält, dass der Studiengang nicht für genuin pastorale Arbeitsfelder qualifiziere.

In der Außendarstellung des Studiengangs werden zudem Tätigkeiten "im Bereich der Seelsorge und kirchlicher Dienste aller Art" aufführt (<https://vp-uni.de/ehr-studium-an-der-vp-uni/studiengaenge/interkulturalitaet-in-religion-und-gesellschaft-m-a/>; Zugriff am 23.07.2025).

Der Akkreditierungsrat kann aufgrund der Schilderungen im Akkreditierungsbericht nicht klar erkennen, inwiefern der Studiengang für innerkirchliche Tätigkeitsfelder qualifiziert. In der Außendarstellung der Tätigkeiten erkennt der Akkreditierungsrat einen auflagenrelevanten Mangel: Nach § 11 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP müssen die Qualifikationsziele eines Studiengangs klar formuliert sein und insbesondere auch zur Übernahme einer qualifizierten Berufstätigkeit befähigen. Nach § 12 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP muss das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sein. Diese Vorgaben sind aufgrund des beschriebenen Sachverhalts im vorliegenden Fall nicht volumnfänglich erfüllt.

Die beschriebenen Tätigkeitsbereiche in Akkreditierungsbericht, aber auch in der Außendarstellung können nach Auffassung des Akkreditierungsrats bei Studieninteressierten den Eindruck erwecken, der weiterbildende Masterabschluss eröffne unmittelbar Berufsfelder innerhalb der katholischen oder evangelischen Kirche. Der Akkreditierungsrat erteilt eine Auflage.

**B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule****Zur Auflage der vorläufigen Bewertung, Außendarstellung des Berufszielversprechens**

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen: Die Hochschule verdeutlicht in der Außendarstellung, dass der Studienabschluss nicht unmittelbar Zugang zu innerkirchlichen Berufsfeldern eröffnet. (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP)

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage. Sie weist nach, dass die Informationen in der Außendarstellung den folgenden Hinweis tragen: "Der Studienabschluss eröffnet keinen unmittelbaren Zugang zu innerkirchlichen Berufsfeldern" (<https://vp-uni.de/ehr-studium-an-der-vp-uni/studiengaenge/interkulturalitaet-in-religion-und-gesellschaft-m-a/>; Zugriff am 04.11.2025). Die Auflage wird nicht erteilt.

**Hinweis**

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Interkulturalität in Religion und Gesellschaft“ in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

